

Satzung des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau e. V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Radsportbezirk Taunus-Wetterau e. V.", kurz „RSB TW“ und hat seinen Sitz in Friedberg. Er wurde im März 1949 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Radsportbezirk Taunus-Wetterau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Radsportes in all seinen Arten.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine, und -abteilungen gegenüber dem Hessischen Radfahrerverband.Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Der Radsportbezirk Taunus-Wetterau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Radsportbezirks Taunus-Wetterau.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportbezirks Taunus-Wetterau fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Bezirk ist berechtigt den Mitgliedern seiner Organe die in Ausübung ihrer Organtätigkeit entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Bezirk ist ebenfalls ermächtigt seinen Organmitgliedern eine Ehrenamtspauschale zu gewähren. Hierüber entscheidet der Bezirksvorstand. Für Bezirksvorstandsmitglieder entscheidet hierüber die Hauptversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- 3.1. Der Radsportbezirk Taunus-Wetterau ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Hessen e. V. Kurzform "Isbh"
 - b) Hessischem Radfahrerverband e. V. Kurzform "HRV"
 - c) Bund Deutscher Radfahrer e. V. Kurzform "BDR"
- 3.2. In sportlicher Hinsicht sind der Radsportbezirk Taunus-Wetterau und seine Untergliederung Unterordnungen des HRV.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Radsportbezirk Taunus-Wetterau führt als Mitglieder:
 - a) die Radsportvereine oder -Abteilungen und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des Hessischen Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
 - b) Ehrenmitglieder, die sich um den Radsportbezirk oder den Radsport im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben.Aufnahmeanträge zu a) sind an den Bezirksvorstand zu richten.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Hessischer Radfahrerverband. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim HRV eingegangen sein. Dem Radsportbezirk ist eine Kopie zuzusenden
 - b) durch Ausschluss aus dem HRV.
- 4.3. Mit dem Ausscheiden aus dem HRV erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Radsportbezirk Taunus-Wetterau und dem HRV. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Radsportbezirk Taunus-Wetterau werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Zur Leistung der offenen Verbindlichkeiten gehört auch die Rückgabe jeglichen Bezirkseigentums, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.

- 4.4. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter verwendet werden.
4.5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des RSB TW keinen Anspruch auf das Vermögen des RSB TW.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1. Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau sind berechtigt:
- a) Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen des Bezirkes teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
 - b) Die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist.
 - c) Die Beratung des Radsportbezirkes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
- a) Die Satzungen, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung, sowie die gefassten Beschlüsse des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau, des Hessischen Radfahrerverbandes und des Bundes Deutscher Radfahrer zu befolgen.
 - b) Die Interessen des Radsportbezirkes zu vertreten und nicht bezirksschädigend gegen diesen zu handeln.
 - c) Den Radsportbezirk sofort zu informieren, sobald die Auflösung des Vereins oder der Abteilung zu erwarten ist.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1. Der Beitrag des Bundes Deutscher Radfahrer und die Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten, Veranstaltungen, etc. werden alljährlich von der Bundeshauptversammlung beschlossen.
7.2. Der Beitrag für den Hessischen Radfahrerverband und die Gebühren werden auf der Hauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes beschlossen.
7.3. Es ist eine Kostenpauschale der Mitgliedsvereine an den Radsportbezirk Taunus-Wetterau zu zahlen. Art Höhen und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung des Bezirkes fest.

§ 8 Organe des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau

- 8.1. Die Organe des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die Jugendversammlung
 - e) die Jugendvertretung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
9.3. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus per Post oder E-Mail an die jeweiligen Vereinsvertreter.
9.4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand
 - b) den Delegierten der Radsportvereine oder -abteilungen
 - c) den Kassenprüfern
 - d) den Ehrenmitgliedern
- 9.5. Die Radsportvereine und -abteilungen entsenden Delegierte. Diese haben je angefangene zehn dem HRV gemeldete Mitglieder eine Stimme. Es zählt die Mitgliedermeldung des Vorjahres. Jeder Verein kann maximal so viele Delegierte stellen, wie er Stimmen hat.
9.6. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.

- 9.7. Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
- 9.8. Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht, können sich aber zu Wort melden.
- 9.9. Die Vorstandsmitglieder des RSB TW können nicht als Delegierte der Radsportvereine benannt werden.
- 9.10. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes
 - f) Bestätigung des Jugendwartes oder der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt wurden
 - g) Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzkassenprüfers
 - h) Veranstaltungskalender
 - i) Feststellung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- 9.11. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung, vom Vorstand eines Vereines schriftlich und begründet, beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.
- 9.12. Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegen und bedürfen der 2/3 Mehrheit, der von den festgestellten Anwesenden vertretenen Stimmen.
- 9.13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag, wenn dies von mindestens 30 % der Vereine des Bezirkes oder von Vereinen die mindestens 30 % der Mitglieder des Bezirkes vertreten, verlangt wird.
- 9.14. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 9.15. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9.16. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.17. Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung muss jedoch mit Stimmzetteln erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Teilnehmer aus der Versammlung verlangt wird.
- 9.18. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, der von den festgestellten Anwesenden vertretenen Stimmen, beschlossen werden.
- 9.19. Über die Auflösung des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4, der von den festgestellten Anwesenden vertretenen Stimmen.
- 9.20. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

§10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem/der Fachwart/in für Kunstradfahren
 - g) dem/der Fachwart/in für Mountain-Bike
 - h) dem/der Fachwart/in für Radball
 - i) der/die Fachwart/in Breitensport
 - RTF Radtourenfahren
 - CTF Country-Tourenfahren
 - j) dem/der Fachwart/in für Rennsport
 - k) dem/der Fachwart/in für Trail
 - l) dem/der Fachwart/in für BMX
 - m) dem/der Fachwart/in für Wanderfahren
 - n) dem/der Jugendwart/in
 - o) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in

- 10.2. Es können bis zur Zahl der amtierenden Fachwarte Beisitzer oder Stellvertreter für einzelne Fachwarte gewählt werden.
- 10.3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- 10.4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführerin
- 10.5. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau berechtigt.
- 10.6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 10.7. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Hauptversammlung eine entsprechende, schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.
- 10.8. Gewählt wird in den Jahren mit geraden Zahlen:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Schatzmeister/in
 - c) der/die Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) der/die Fachwart/in für Mountain-Bike
 - e) der/die Fachwart/in für Kunstradfahren
 - f) der/die Fachwart/in für BMX
 - g) der/die Fachwart/in für Radball
 - h) Bestätigung des/der stellvertretenden Jugendwart/in
- 10.9. in den Jahren mit ungeraden Zahlen:
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die Fachwart/in Breitensport
 - RTF Radtourenfahren
 - CTF Country-Tourenfahren
 - d) der/die Fachwart/in für Wanderfahren
 - e) der/die Fachwart/in für Rennsport
 - f) der/die Fachwart/in für Trial
 - g) Bestätigung des/der Jugendwart/in

Jedes Jahr wird die Hälfte der Stellvertreter oder Beisitzer gewählt.
- 10.10. Beim Ausscheiden oder nicht Wahrnehmen seiner Pflichten von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§11 Kassenprüfer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren jedes Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
- 11.2. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 11.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 11.4. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung geben.

§ 12 Eigenständigkeit der Bezirksjugend

- 12.1. Zur Bezirksjugend des Radsportbezirk Taunus-Wetterau gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit aus den Mitgliedsradsportvereinen oder -abteilungen. Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 12.2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 12.3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 13 Ordnungen

- 13.1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Radsportbezirkes Taunus Wetterau beschließen oder ändern.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Bezirksjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 13.3. Außerdem sind Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des HRV und BDR für die Mitglieder des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau verbindlich.
- 13.4. Die Ehrenordnung regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Bezirksauszeichnungen. Sie wird vom Bezirksvorstand beschlossen.
- 13.5. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- 14.1. Bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischer-Radfahrer -Verband, Sitz Frankfurt am Main der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1. Diese Satzung wurde am 22. Januar 2011 auf der Hauptversammlung des Bezirks in Ilbenstadt durch die Mitgliedsvereine beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg, den 22. Januar 2011

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

Schatzmeister

Klaus Neumann

Jörg Faulstich

Bärbel Burk

Hans Schöniger

- im Original unterschrieben -

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg am 22. Februar 2011